

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Oda Hassepaß (GRÜNE)**

vom 9. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2024)

zum Thema:

**Einführung von Tempo 30 an Hauptstraßen vor Kitas**

und **Antwort** vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17777  
vom 9. Januar 2024  
über Einführung von Tempo 30 an Hauptstraßen vor Kitas

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, Tempo 30 auch an Hauptstraßen dort einzuführen, wo die gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von Lärm- und Stickoxiden überschritten werden und wo es die Verkehrssicherheit gebietet, wie beispielsweise vor Kitas, Schulen, Senioren- oder Betreuungseinrichtungen.

Laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage S19-17484 wird die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor Schulen, die einen direkten Zugang an den Straßen des übergeordneten Straßennetz haben, systematisch geprüft und entsprechende Anordnungen erlassen. Gleichzeitig wurde konstatiert, dass es keine auswertbaren Daten zu Standorten der sonstigen sensiblen Einrichtungen, z.B. Kitas geben würde.

Frage 1:

Nutzt die Senatsverkehrsverwaltung Daten zu Standorten von Kitas (z.B. die Datenbasis des „Kita-Navigator“), um die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor Kitas an Straßen des übergeordneten Straßennetz anzuordnen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 1:

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor Kitas wird auf Antrag geprüft oder im Rahmen der Prüfung auf andere Verkehrsmaßnahmen in einem Straßenzug. Zur Lage von einzelnen Kita-Standorten wird zum Teil auf die Karte „Kindertagesstätten“ des Berliner Geoportals „FIS-Broker“ zurückgegriffen.

Frage 2:

Wie stellt die Senatsverkehrsverwaltung sicher, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h möglichst schon angeordnet wird, bevor Kinder als besonders schützenswerte Verkehrsteilnehmer:innen vor diesen Betreuungseinrichtungen zu Schaden kommen?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung nutzt die rechtlichen Möglichkeiten der geltenden Straßenverkehrsordnung, die in § 45 Abs. 9 eine erleichterte Möglichkeit, eine Geschwindigkeitsreduzierung vor sensiblen Einrichtungen, darunter auch Kitas, anzuordnen.

Berlin, den 22.01.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt